

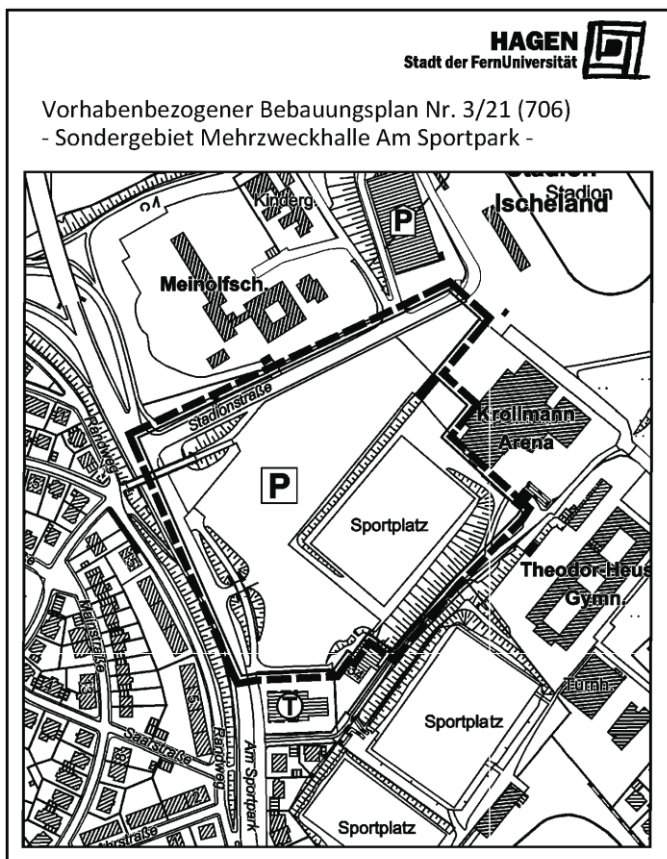
INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/21 (706) Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	166
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn René Kreitz	166
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Lekgegaj, Gjovalin	166
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Hagen vom 30.06.2021	167
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll	170
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Osaigbovo Collins Isibor	170
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Laura Tabita Ianc	170
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blau- zungenkrankheit vom 24.01.2019	170
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen	171
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Marius Vasile Mihai	171

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/21 (706) Sondergebiet
Mehrzweckhalle Am Sportpark**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/21 (706) Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit der von einem Investor projektierten Mehrzweckhalle für max. 5.000 Zuschauer auf dem Tennensportplatz im Sportpark Ischeländ („Käfig“-Sportplatz) sollen u. a. für den Ballsport die perspektivischen Spielbedingungen auf Bundesliga-Niveau (bzw. Liga Pro A) geschaffen werden. Mit der Kapazität von 5.000 Zuschauerplätzen wird die Nutzung auch für nicht-sportbezogene Veranstaltungen z. B. im Bereich Kultur und für sonstige Veranstaltungen ermöglicht. Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung lädt hiermit zu einer

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

ein. Dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 12.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit wird dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/21 (706) Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark unterrichtet. Ihr wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß

§ 3 Abs. 1 S. 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung am Verfahren aufgerufen.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist zurzeit nur nach vorheriger terminlicher Absprache möglich. Melden Sie sich bitte im Vorfeld bei dem zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer: 02331 207-2639 oder E-Mail-Adresse: juergen.plewe@stadt-hagen.de an. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger*innen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Die aktuellen Zugangsbeschränkungen können Sie den Aushängen am Haupteingang entnehmen und im Internet unter folgendem Link einsehen: [www.hagen.de / Leben in Hagen / Infos zum Coronavirus / Regeln in Hagen](http://www.hagen.de/Leben_in_Hagen/Infos_zum_Coronavirus/Regeln_in_Hagen).

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: [www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren](http://www.hagen.de/Hagen_A-Z/B/Bebauungspläne_im_Verfahren).

– Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 30.06.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn René Kreitz, letzte bekannte Anschrift Dülmenstr. 2, 45892 Gelsenkirchen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid vom 25.05.2021

- Gewerbesteueranmeldung für den Veranlagungszeitraum 2019 zuzüglich der Festsetzung eines Verspätungszuschlages

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/20

Kassenzeichen: 100110078387

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/206-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 30.06.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Lekgegaj, Gjovalin, wohnhaft: unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Rreshen in Albanien) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 24.06.2021, Aktenzeichen 55/7123-50446, -50447

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Loock, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 30.06.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Hagen vom 30.06.2021

Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.06.2021 für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 96, 101-104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hagen sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadt Hagen (wie Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) zu beachten.

§ 2

Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Hagen unterhält gem. § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wahrgenommen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein recht-mäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu fördern.

§ 3

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 4

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Leistung und persönlichem Auftreten für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben geeignet sein. Sie müssen über genaue Kenntnisse des Rechts der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie über die für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs.1 GO NRW)
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt (§ 102 Abs.11 GO NRW),
 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeingliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs.1 Nr.1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs.1 Nr.2 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs.1 Nr.3 GO NRW),
 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs.1 Nr.5 GO NRW),
 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs.1 Nr.6 GO NRW).

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs.4 GO NRW).

- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs.2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Hagen nach § 107 Abs.2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung,
 4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen im Wechsel mit den anderen Verbandsmitgliedern,
 6. die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln, soweit der Fördermittelgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung verlangt,
 7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 8. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen, Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen,
 9. die Prüfung von Freigabeanträgen, wenn hiermit eine technische Prüfung verbunden ist; ausgenommen sind Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 50.000 Euro brutto
 10. die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
 11. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 12. die Aufgabe der zentralen Antikorruptionsstelle.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- (3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6

Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann im Rahmen seines/ihrer Amts-bereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den der Prüfung unterliegenden Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) und den Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild und Ton zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 9 Abs.1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung zu verarbeiten.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die Vorlage- und Auskunftsrechte bestehen gem. § 102 Abs.7 GO NRW auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen, soweit dies für eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Hagen erforderlich ist. Im Falle der weiteren Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW können die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise von Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die von ihr beauftragten Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilzunehmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 8

Allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten der zu prüfenden Bereiche

- (1) Die zu prüfenden Bereiche haben die Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfung zu unterstützen.
- (2) Soweit Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.
- (3) Die zu prüfenden Bereiche sind verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig von einem konkreten Prüfauftrag unverzüglich über folgende Sachverhalte zu informieren und ihr un- aufgefordert alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zuzuleiten:
- Unregelmäßigkeiten
Hierzu zählen insbesondere:
 - Alle vermuteten oder festgestellten Straftatbestände und Verfehlungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. im Zusammenhang mit Betrug, Unterschlagung o.Ä.)

- Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung
 - Kassendifferenzen
 - Sonstige Schäden mit drohenden finanziellen Auswirkungen jeweils unter Darlegung des Sachverhalts.
- b) Regelungen zur Haushaltswirtschaft und zur Organisation der Verwaltung
- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen zuzuleiten, durch die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sofern sie nicht über das städtische Intranet abrufbar sind.
 - Das Gleiche gilt für Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsverfügungen, Geschäftsverteilungspläne, Richtlinien, Satzungen, Arbeitsanordnungen, Entgelt- und Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse usw.
 - Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, des Vergabewesens oder in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, von den zuständigen Dienststellen so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Bei der Vorbereitung dieser Änderungen ist die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen. Es ist ihr insbesondere Gelegenheit zur konstruktiven Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen zu geben.
 - Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Geldannahmestellen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen und deren Prüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung des jeweiligen Kassensüßeren zu unterrichten.
- c) Ermächtigungen
- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Dieser Anforderung wird genügt, wenn die entsprechenden Informationen im Intranet der Stadt Hagen zur Verfügung stehen.
 - Für elektronische Verfahren gilt das sinngemäß. Soweit Berechtigungen an Funktionen (Rollen-Zuordnung zu Personen) gebunden sind, ist der örtlichen Rechnungsprüfung das Rollenkonzept vorzulegen.
- d) Beteiligungen
- Sämtliche Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse inklusive der Lageberichte sowie die zugehörigen Berichte der Wirtschaftsprüfer der verselbständigten Aufgabenbereiche sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.
- e) Rats- und Ausschusssitzungen
- Der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den Prüferinnen und Prüfern ist ein elektronischer Lesezugriff auf das Ratsinformationssystem zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass auf sämtliche verfügbaren Sitzungsunterlagen aller dort hinterlegten Gremien (Rat, Ausschüsse des Rates, Bezirksvertretungen, Betriebsausschüsse, Verwaltungsräte) zugegriffen werden kann.
- f) DV-Verfahren
- Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren einschließlich der Vorverfahren mit denen Ansprüche oder Verpflichtungen der Stadt ermittelt werden und der Schnittstellen sowie deren Änderung mit-zuteilen, so dass sie vor

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.

- Der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf Anforderung ein dauerhafter oder zeitlich begrenzter Lesezugriff zur Verfügung gestellt.
 - Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Störungen beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu informieren, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten führen oder Sicherheitsmängel bei der Buchführung oder im Zahlungsverkehr zur Folge haben.
- g) Erhaltene Fördermittel
- Sofern ein Zuwendungsgeber eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat, ist die Verwaltung verpflichtet, der örtlichen Rechnungsprüfung den Bewilligungsbescheid mit den Förderbedingungen sofort nach Eingang zur Kenntnis zu geben.
 - Die zu prüfenden Verwendungsnachweise sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig zuzuleiten, dass eine Prüfung innerhalb der von Fördergeber vorgegebenen Fristen möglich ist.
- h) Baumaßnahmen
- Freibegabeanträge für Baumaßnahmen mit geplanten Gesamtkosten von mehr als 50.000 € brutto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Zuleitung an den Fachbereich Finanzen und Controlling einschließlich sämtlicher zur Prüfung erforderlicher Unterlagen zuzuleiten.
 - Zeichnen sich bei Baumaßnahmen Auftragserhöhungen ab, die eine Beschlussfassung politischer Gremien erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung sofort zu informieren.
- i) Prüfberichte anderer Prüfbehörden
- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfbehörden bzw. Prüforgane (z. B. Prüfberichte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs, der Bezirksregierung, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamts, von Wirtschaftsprüfern u. ä.) und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung unaufgefordert und zeitnah zuzuleiten.

§ 9

Vorlage von Vergabeunterlagen

- (1) Beabsichtigte Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Prüfung vor Zuschlagerteilung möglich ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Vergabeunterlagen im Vergabemanagementsystem erfasst wurden und die örtliche Rechnungsprüfung als Benutzer angelegt wurde. für die Anzeige gelten folgende Wertgrenzen:
 - Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 50.000 € netto.
 - Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
 - Freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
 - Alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge der vorgenannten Vergabevorgänge, sofern diese 20% der ursprünglichen Auftragssumme übersteigen unter Angabe der Gründe.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Vergaben in Stichproben. das Recht, Vergaben unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht im Vergabemanagementsystem hinterlegt sind:
 - Der Submissionstermin ist der Rechnungsprüfung unmittelbar bei Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt zu geben, so dass die Teilnahme eines Prüfers möglich ist.

- Der fortgeschriebene Submissionsbogen (Verhandlungsniederschrift einschließlich der festgestellten Angebotsendsummen, Vergabevorschlag).
- Der Vergabevermerk vor Zuschlagserteilung.
- Auf Verlangen sind der Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung alle Angebotsunterlagen/Preisspiegel zugänglich zu machen. Soweit Vergabebeschlüsse erforderlich sind, müssen sie den Unterlagen beigelegt werden. Die Unterlagen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung ermöglicht wird.

- (4) Die beabsichtigte Aufhebung von Ausschreibungen ab den in Abs. 1 festgelegten Wertgrenzen ist der örtlichen Rechnungsprüfung anzuzeigen.

§ 10

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen ist die Leitung des zu prüfenden Bereichs vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so sind die zuständigen Beigeordneten, ggf. der/die Oberbürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (4) Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Oberbürgermeister/in zu informieren. Dem Rechnungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollen die wesentlichen Prüfergebnisse in einem Abschlussgespräch mit dem geprüften Bereich erörtert werden. Sofern es die Prüffeststellungen erfordern, soll mit dem geprüften Bereich ein verbindlicher Maßnahmenplan abgestimmt werden. Über wiederkehrende Prüfungen (wie z.B. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, die Prüfung von Vergaben) ist eine Berichtsabfassung nur dann erforderlich, wenn die Prüfung zu wesentlichen Prüffeststellungen geführt hat.
- (6) Die Prüfberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den zuständigen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet und dem geprüften Bericht über den zuständigen Beigeordneten zugeleitet. Eine Zusammenfassung erhält der/die Oberbürgermeister/in. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für den Fachbereich Personal und Organisation oder den Fachbereich Finanzsteuerung von Bedeutung sein können, unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.
- (7) Den geprüften Bereichen ist mit einer ausreichenden Frist, in der Regel vier Wochen, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den Prüfberichten dargestellten Prüfergebnissen zu geben. Die Stellungnahmen sind von der zuständigen Fachbereichsleitung zu unterzeichnen und über den/die Beigeordnete/n der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (8) Wird zu Prüfberichten oder sonstigen Schreiben der Rechnungsprüfung seitens der geprüften Bereiche trotz zweimaliger Erinnerung nicht oder nicht ausreichend Stellung genommen, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die/den zuständige/n Beigeordnete/n bzw. den/die Oberbürgermeister/in unterrichten.
- (9) Prüfberichte sind vertraulich zu behandeln. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in erlaubt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

§ 11**Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Berichte von besonderer Bedeutung und die im Auftrag des sowie die dazu von den geprüften Bereichen abgegebenen Stellungnahmen legt die örtliche Rechnungsprüfung zeitgleich dem/der Oberbürgermeister/in und dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Diese Berichte und die abgegebenen Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (2) Über das Ergebnis der übrigen Prüfungen berichtet die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss im Regelfall in Form von Vorlagen, die eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Prüfergebnisse und eine Wiedergabe der von den geprüften Bereichen abgegebenen Stellungnahmen enthalten. Sofern der geprüfte Bereich seiner Verpflichtung zur Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist dem Ausschuss auch ohne Stellungnahme zu berichten.
- (3) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht über die Umsetzung der mit den geprüften Bereichen vereinbarten Maßnahmen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen vom 19. September 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung vom 30.06.2021 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.06.2021

Erik O. Schulz Oberbürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll

In den Monaten Juli bis Dezember 2021 beginnt die Abfuhr von Restmüll bereits um 06:00 Uhr, statt wie üblich um 07:00 Uhr. Daher ist es notwendig, dass die Restmüllbehälter in diesen Monaten schon um 06:00 Uhr zur Leerung bereitstehen.

Hagen, 28.06.2021

Unterseher-Herold
(Geschäftsführer)

i. V. Sasse
(Bereichsleiter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Osaigbovo Collins Isibor, wohnhaft: Via Paolo Caliani 26, 37141 Verona, Italien liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 29.06.2021, Aktenzeichen 55/7125-54510

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.06.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Laura Tabita Ianc, wohnhaft: „unbekannt“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellung und Rückforderung der Stadt Hagen vom 29.06.2021, Aktenzeichen 55/7130 – 48660/48662/48659 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.315, Telefon 02331 207.2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.06.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24.01.2019

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24.01.2019 wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Mit Änderung der Durchführungsverordnung 2021/1008 vom 21.06.2021 hat die Europäische Kommission die Stadt Hagen als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Daher kann die bestehende BT-Restriktionszone in Hagen aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Ab. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVVO VG/FG) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Ihren Antrag anordnen, sofern ein Antrag auf Aussetzung der aufschiebenden Wirkung durch mich ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweise

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link www.stadt-hagen.de abgerufen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.06.2021, 0:00 Uhr in Kraft.

Hagen, 29.06.2021

Arlt (Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 24.06.2021 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 05.07.2021 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hagen, 28.06.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marius Vasile Mihai, wohnhaft: „unbekannt in Rumänien“ (letzte bekannte Anschrift ist auch unbekannt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 01.07.2021, Aktenzeichen 55/7120-54317,54318.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Langkau, Zimmer D. 325, Tel. 207-2953, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom

07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 01.07.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Defibrillatoren für die Hagener Schulen und Sportstätten

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 02.07.2021

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY42

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

25. Juni 2021 – Auch in der Zeit vom 1. bis 15. Juli finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

01.07.2021

Selbecker Straße, Vorhaller Straße, Heigarenweg, Lindenstraße, Ribbertstraße, An der Hütte, Am Karweg

02.07.2021

Oedenburgstraße, Am Bügel, Ährenstraße, Gabelsbergerstraße, Buschstraße

03.07.2021

Eckeseyer Straße, Hagener Straße, Kölner Straße, Detmolder Straße

05.07.2021

Rembergstraße, Bergischer Ring, Wiesenstraße, Holthäuser Straße

06.07.2021

Scharnhorststraße, Cunostraße, Berliner Allee, Brahmstraße, Elseyer Straße

07.07.2021

Steltenbergstraße, Bergstraße, Hohenlimburger Straße, Hochstraße, Oeger Straße, Heidestraße

08.07.2021

Blumenstraße, Jahnstraße, Alleestraße, Boeler Straße, Ergster Weg

09.07.2021

Thünenstraße, Hasselbach, Kuhlestraße, Gotenweg, Funckestraße, Schwelmstück

10.07.2021

Iserlohner Straße, Wilhelmstraße, Auf dem Löfvert, Heidestraße

12.07.2021

Harkortstraße, An der Hütte, Jungfernbruch, Enneper Straße

13.07.2021

Oedenburgstraße, Kapellenstraße, Metzger Straße, Eckeseyer Straße, Voerder Straße, Höxterstraße

14.07.2021

Schwerter Straße, Prioreier Straße, Am Bügel, Schillerstraße, Berliner Straße, Selbecker Straße

15.07.2021

Lindenstraße, In der Welle, Am Karweg, Gotenweg, Silschede Straße, Wiesenstraße, Poststraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de/blitzer einzusehen. Hier stehen nun auch weitere Informationen wie Begründungen für die jeweiligen mobilen Messstellen zur Verfügung, beispielsweise Schulwegsicherung, Kindergarten oder Gefahrenstelle.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de